2.A.A.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der
Stadt Übach-Palenberg
und
der Stadt Herzogenrath

Zwischen der Stadt Übach-Palenberg - vertreten durch den Stadtdirektor in Übach-Palenberg - und der Stadt Herzogenrath - vertreten durch den Stadtdirektor in Herzogenrath - wird auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V. mit § 53 (6) Landeswassergesetz (LWG) - in den z.Zt. geltenden Fassungen - die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Vorbemerkungen

Die Prüfung der Abwasserbeseitigungsmöglichkeiten für das Einzugsgebiet der Kläranlage Herzogenrath-Herbach - durch den Regierungspräsidenten Köln und durch das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Aachen - hat zu dem Ergebnis geführt, daß die Beseitigung der Abwässer sowohl aus wirtschaftlichen Gründen als auch aus wasserwirtschaftlichen Gründen am zweckmäßigsten durch eine Überleitung in die Stadtentwässerung Übach-Palenberg erfolgt.
Die Abwässer sollen in die Abwasseranlage Übach-Palenberg eingeleitet und in der Kläranlage Frelenberg weiterbehandelt werden.

§ 1

(1) Die Stadt Übach-Palenberg räumt der Stadt Herzogenrath das Recht ein, das Abwasser aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Herzogenrath-Herbach in die Abwasseranlage der Stadt Übach-Palenberg einzuleiten.

(2) Die einzuleitende Abwassermenge wird auf maximal 80 l/s bzw. 9.000 Einwohner und Einwohnerwerte begrenzt.

.../2

(3) Die Stadt Übach-Palenberg verpflichtet sich, dieses Abwasser aufzunehmen und der Kläranlage Frelenberg zuzuführen.

Die Übernahme erfolgt im letzten Schacht (Nr. 167 GEP) der städt. Mischwasserkanalisation in der südlichen Dammstraße.

Die Stadt Übach-Palenberg übernimmt insoweit gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufgabe, die Abwässer zur Kläranlage Frelenberg zu transportieren.
Die Reinigung der Abwässer in der Kläranlage Frelenberg erfolgt durch den Wasserverband Eifel-Rur aufgrund eines besonderen Vertrages zwischen der Stadt Übach-Palenberg und dem Wasserverband Eifel-Rur.

Die Rechte und Pflichten der Stadt Herzogenrath als Abwasserbeseitigungspflichtige im Sinne von § 53 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und als Träger der Einrichtung Stadtentwässerung in der Stadt Herzogenrath bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Das Recht der Stadt Herzogenrath auf Einleitung von Abwasser sowie die Pflicht der Stadt Übach-Palenberg, dieses Abwasser aufzunehmen und durch den Wasserverband Eifel-Rur in der Kläranlage Frelenberg reinigen zu lassen, beschränkt sich ausdrücklich auf Abwasser, das von der Beschaffenheit den Bestimmungen der Satzung der Stadt Übach-

.../3

Palenberg über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

§ 3

Die Einleitung des Abwassers aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Herzogenrath-Herbach erfolgt über einen von der Stadt Herzogenrath zu bauenden Sammler.

§ 4

Planung und Bau des Sammlers obliegen der Stadt Herzogenrath. Soweit der Sammler über das Stadtgebiet Übach-Palenberg verläuft, ist hinsichtlich der Leitungstrasse und der Art der Bauausführung die Zustimmung der Stadt Übach-Palenberg erforderlich. Die anerkannten Planunterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5

(1) Die laufende Überwachung der eingeleiteten Abwässer - nach Menge und Beschaffenheit - obliegt der Stadt Herzogenrath.

(2) Die Übergabe des Abwassers erfolgt in einem Übergabeschacht.

(3) Zur Sicherstellung der Überwachung der eingeleiteten Abwässer baut die Stadt Herzogenrath am Beginn des Zuleitungssammlers einen Meß- und Kontrollschacht. In diesem Schacht wird eine induktive Meßeinrichtung installiert, die den kontinuierlichen Zufluß mißt und über Zusatzeinrichtungen die Tages-, Monats- und Jahreszuflußmengen fest-

.../4

stellt. Die Kosten für die quantitative Überwachung des Abwassers trägt die Stadt Herzogenrath

(4) Für die Feststellung der Beschaffenheit der eingeleiteten Abwässer und der enthaltenen Inhaltsstoffe wird im Meß- und Kontrollschacht der pH-Wert mit einem Meßgerät kontinuierlich gemessen und registriert. Der pH-Wert ist im Bereich von 6,5 bis 9,5 ständig einzuhalten. Die Kosten der Untersuchung trägt die Stadt Herzogenrath.

(5) Die qualitative Überwachung des Abwassers erfolgt des weiteren mittels eines steuerbaren automatischen Probeentnahmegerätes für 12 Einzelproben periodisch sowie bei einem begründeten Verdacht unzulässiger Einleitungen. Die Feststellung der Beschaffenheit der eingeleiteten Abwässer erfolgt durch ein seitens des Regierungspräsidenten Köln zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen zugelassenen Untersuchungsinstitutes. Die Kosten für die qualitative Überwachung des Abwassers trägt die Stadt Herzogenrath.

(6) Das Abwasser ist monatlich auf die Parameter Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5), Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Ammoniumstickstoff (NH4-N) und Phosphor (P) zu untersuchen.

(7) Das Abwasser ist alle 4 Monate auf die Parameter Nitrat-Stickstoff (NH3-N), Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Quecksilber (Hg), Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Nickel (Ni), Blei (Pb), Kupfer (Cu) und Zink (Zn) zu untersuchen. Wenn im ersten Jahr die

.../5

Konzentration bei den jeweiligen Parametern keine Auffälligkeiten zeigen, wird die Untersuchungshäufigkeit auf einmal jährlich festgesetzt.

(8) Die von der Stadt Herzogenrath durchgeführten Auswertungen der quantitativen und qualitativen Überwachung des Abwassers sind der Stadt Übach-Palenberg in monatlichen Abständen vorzulegen.

(9) Festgestellte Überschreitungen der zulässigen Einleitungswerte meldet die Stadt Herzogenrath unverzüglich der Stadt Übach-Palenberg sowie dem Wasserverband Eifel-Rur, damit in der Stadtentwässerung Übach-Palenberg sowie in der Kläranlage Frelenberg die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 6

Die Stadt Herzogenrath trägt die Kosten für Planung, Bau und Unterhaltung des von ihr zu bauenden Sammlers einschließlich des kompletten Übergabeschachtes sowie des Meß- und Kontrollschachtes.

§ 7

(1) Für die Nutzung des vorhandenen Abwasserweges (Kanal und Regenrückhaltebecken) vom Übergabeschacht bis zur Kläranlage Frelenberg zahlt die Stadt Herzogenrath an die Stadt Übach-Palenberg einen einmaligen Anschlußbeitrag in Höhe von 1.732.000 DM.

(2) Die Beitragspflicht entsteht, nachdem das Einzugsgebiet der Kläranlage Herzogenrath-Herbach an die Stadtentwässerung Übach-Palen-

.../6

berg angeschlossen wurde. Der einmalige Anschlußbeitrag wird spätestens einen Monat nach Zugang der Anforderung fällig.

§ 8

(1) Für den Transport des Abwassers - vom Übergabeschacht bis zur Kläranlage Frelenberg - und für die Reinigung des Abwassers in der Kläranlage Frelenberg - zahlt die Stadt Herzogenrath an die Stadt Übach-Palenberg ein Entgelt, dessen Höhe den Kanalbenutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
Die Gebührenpflicht entsteht, nachdem das Einzugsgebiet der Kläranlage Herzogenrath-Herbach an die Stadtentwässerung Übach-Palenberg angeschlossen wurde.

(2) Zur Feststellung des jährlich zu zahlenden Benutzungsentgeltes ermittelt die Stadt Herzogenrath den veranlagten Frischwasserbezug der Anschlußnehmer - deren Abwässer in die Stadtentwässerung Übach-Palenberg eingeleitet werden - und teilt dies der Stadt Übach-Palenberg jährlich bis zum 15.05. mit.
Grundlage für die Berechnung ist die in der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg festgesetzte Gebühr für Normalverbraucher.
Bei einem möglichen Übergang von der einheitlichen Kanalbenutzungsgebühr zur möglichen getrennten Gebühr für Schmutz- und Regenwasser ist das Benutzungsentgelt der Stadt Herzogenrath fiktiv zu ermitteln.

.../7

Zu diesem Zweck werden zunächst von den in den jeweiligen Gebührenbedarfsberechnungen der Stadt Übach-Palenberg enthaltenen Gesamtkosten (z.B Straßenentwässerungsanteile, Benutzungsentgelt der Stadt Herzogenrath) die Einnahmen abgezogen und die verbleibenden Kosten durch die zu veranlagenden Frischwassermengen geteilt. Der sich danach ergebende Betrag ist das Entgelt für einen Kubikmeter Abwasser aus dem Einzugsgebiet Herzogenrath-Merkstein.

(3) Das von der Stadt Übach-Palenberg auf der Grundlage der mitgeteilten Frischwasserbezugsmengen ermittelte und schriftlich angeforderte Entgelt wird spätestens einen Monat nach Zugang der Anforderung fällig.

§ 9

(1) Die Stadt Übach-Palenberg ist Eigentümerin der Kläranlage Frelenberg und Mitglied im Wasserverband Eifel-Rur, der die genannte Kläranlage gem. § 54 (1) LWG in Verbindung mit § 2 (1) Ziff. 6 Eifel-Rur VG zu übernehmen hat. Aufgrund eines Sanierungsbescheides des Regierungspräsidenten Köln plant die Stadt Übach-Palenberg die Kläranlage Frelenberg auf 49.000 Einwohner und Einwohnergleichwerte zu erweitern und zur Nährstoffelemination zu ertüchtigen. In der Kläranlage Frelenberg sollen auch die Abwässer aus dem Einzusgebiet der Kläranlage Herzogenrath-Herbach behandelt werden. Aus diesem Grund hat der Wasserverband Eifel-Rur zum 01.01.1994 die Kläranlage Frelenberg von der Stadt Übach-Palenberg übernommen."

(2) Die damit vom Wasserverband Eifel-Rur übernommene Abwasserbeseitigungspflicht umfaßt neben der Sanierung und Erweiterung der

.../8

Kläranlage Frelenberg auch den Bau und Betrieb des Regenüberlaufbeckens Wurmtal, welches nach Maßgabe des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Übach-Palenberg zu errichten ist.

(3) Im Haushaltsplan des Wasserverbandes Eifel-Rur bilden die Anlagen der Stadt Übach-Palenberg eine eigene Kostenstelle. Die Kapitalkosten werden vom Wasserverband Eifel-Rur - über entsprechende Beitragsbescheide - der Stadt Übach-Palenberg in Rechnung gestellt. Näheres hierzu bestimmen die Veranlagungsregeln des Wasserverbandes Eifel-Rur.

(4) Die Kapitalkosten für die Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an der Kläranlage Frelenberg werden bis zur Überleitung von Abwasser aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Herzogenrath-Herbach im Verhältnis der bereitgestellten Kapazitäten zur Gesamtklärwerkskapazität errechnet und der Stadt Herzogenrath durch die Stadt Übach-Palenberg in Rechnung gestellt. Der Anteil der Stadt Herzogenrath beträgt danach 9/49. Die Zahlungen sind nach Aufforderung durch die Stadt Übach-Palenberg, zu den in den jeweiligen Beitragsbescheiden des Wasserverbandes Eifel-Rur bestimmten Terminen, an die Stadt Übach-Palenberg zu leisten. Eine Zahlung anteiliger Kapitalkosten entfällt mit Beginn der Überleitung von Abwasser aus dem Einzugsgebiet der Kläranlage Herzogenrath-Herbach. Ab diesem Zeitpunkt bestimmen sich die Zahlungen der Stadt Herzogenrath ausschließlich nach § 8 dieser Vereinbarung.

.../9

§ 10

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien erstmalig nach 20 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
Die Kündigung muß schriftlich ausgesprochen werden und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Regierungspräsidenten.
Eine Kündigung aus Gründen des übergeordneten öffentlichen Interesses ist darüber hinaus ohne Kündigungsfrist nach Zustimmung des Regierungspräsidenten möglich, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers sichergestellt ist.

§ 11

Diese Vereinbarung wird nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Köln wirksam. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Übach-Palenberg, den 24.6.1994

(Schmitz-Kröll)
Stadtdirektor

(Schüssler)
Techn. Beigeordneter

Herzogenrath, den 26.7.1994

(Lesmeister)
Stadtdirektor

(Jahn)
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer